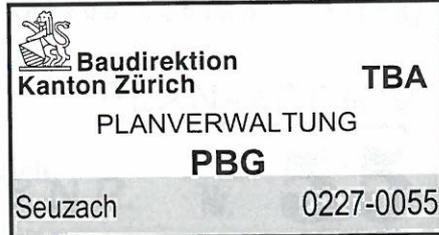


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Z**

Sitzung vom 8. April 1981



**1310. Quartierplan.** Am 17. Februar 1981 ersuchte der Gemeinderat Seuzach um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 17. Januar 1980 und 6. November 1980 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Wolfgsang. Diese Beschlüsse wurden am 19. Februar 1980 bzw. 18. November 1980 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 12. Dezember 1980 sind gegen diese Beschlüsse keine Rekurse mehr hängig. Das Verfahren ist nicht dem neuen Recht unterstellt worden (§ 355 PBG).

Seuzach

Das Quartierplangebiet wird im Nordwesten durch das bereits überbaute Gebiet (südöstliche Grenzen der Grundstücke Kat.-Nrn. 3652, 3406, 3407, 2285, 1158 und 2491), im Nordosten durch die Stationsstrasse I. Kl. Nr. 3 und das SBB-Areal, im Südosten durch die Baulinienachse der projektierten Seebühlstrasse sowie im Südwesten durch den Chrebsbach, öffentliches Gewässer Nr. 1, begrenzt. Das Quartierplangebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Seuzach wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan. Auch im kantonalen Gesamtplan ist das Quartierplangebiet als Baugebiet enthalten.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dient die zu verlängernde Stadlerstrasse bis zur projektierten öffentlichen Seebühlstrasse. Das bereits bestehende Teilstück der Stadlerstrasse wird im öffentlichen Verfahren ausgebaut. Die Gemeindeversammlung Seuzach hat denn auch am 19. Oktober 1979 einen entsprechenden Ausbaukredit bereits genehmigt. Die ausserhalb des Quartierplangebietes bestehende Bachstrasse wird im Rahmen des Quartierplanverfahrens Wolfgsang mit einem Kehrplatz versehen. Gegen die Festsetzung des Quartierplans (Gemeinderatsbeschluss vom 17. Januar 1980) ging ein Rekurs bei der Baurekurskommission ein. Dieser richtete sich gegen die Form des vorgesehenen Kehrplatzes. Im Einvernehmen mit den Rekurrenten setzte der Gemeinderat Seuzach mit Beschluss vom 6. November 1980 einen geänderten Kehrplatz an der Bachstrasse fest. Dieser Beschluss blieb unangefochten (vgl. Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 12. Dezember 1980).

Der mit 19 m und 20 m festgelegte Baulinienabstand an der zu verlängernden Stadlerstrasse sowie die Baulinien für den Kehrplatz an der Bachstrasse entsprechen der Bedeutung dieser Erschliessungsstrassen. Die im Quartierplan für die Stationsstrasse I. Kl. Nr. 3, die projektierte Seebühlstrasse, die Bachstrasse und das bestehende Teilstück der Stadlerstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit von der Direktion der öffentlichen Bauten bzw. vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. DV Nr. 1540/1968, RRB Nrn. 1716/1979 und 3210/1968). Die Baulinien für das projektierte Teilstück der Stationsstrasse werden in einem separaten öffentlichen Verfahren durch die Direktion der öffentlichen Bauten festgesetzt. Die mit RRB Nr. 3210/1968 im Quar-

tierplangebiet Wolfgsang festgesetzten Baulinien werden aufgehoben.

Die Niveaulinie der Stadlerstrasse weist eine Maximalsteigung von 4,5 % auf.

Der Gemeinderat Seuzach wird den vorliegenden Beschluss gemäss § 6 lit. a Planungs- und Baugesetz zu veröffentlichen haben.

Hirschi

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Seuzach vom 17. Januar 1980 und 6. November 1980 betreffend das amtliche Quartierplanverfahren Wolfgsang werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Seuzach, 8472 Seuzach (unter Rücksendung von vier Plandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 8. April 1981

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

i. V.

**Hirschi**